# SATZUNG

# ÜBER DIE ERLEICHTERTE ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN IM AUSSENBEREICH

## - LESMANNSRIED -

Aufgrund des Art.2, § 4 Abs.4 Satz 1-2 Wohnungsbauerleichterungsgesetzes -WoBauErlG- v.17.5.1990 (BGB1.I S.926) in Verbindung mit Art.23 BayBO (BayRS 2020-1-1-I, geändert durch Gesetz v.21.11.1985, GVB1.S.677) erläßt die Gemeinde Drachselsried nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landratsamt Regen folgende

### AUSSENBEREICHSSATZUNG:

#### § 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Drachselsried im Gemeindeteil Lesmannsried werden gemäß den im beigefügten Lageplan 1:1000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Betroffen sind die Wegegrundstücke F1.Nr. 135 und 135/2 sowie die Grundstücke mit den Flurnummern 144/1, 130 und 158 TFL.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtlichte Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 4 Abs.4 WoBauErlG in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, daß sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Drachselsried, den 30 März 1994

GEMEINDE DRACHSELSRIED

Wühr

1.Bürgermeister

ng beschlossen: 11. März 1994

ntmachung: 2 0, Juni 1994